

# Bekanntmachung der Gemeinde Boiensdorf

**Betreff :** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

**Hier :** Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)  
in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Das **Plangebiet** der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 befindet sich in südwestlicher Ortsrandlage  
Stove im Umfeld der Windmühle und wird wie folgt begrenzt :

- im Norden - durch Acker- und Wiesenflächen/ Grundstück Bäckerei
- im Westen - durch Acker- und Wiesenflächen
- im Osten und Süden - durch die Bebauung entlang der Mühlenstraße und  
den Mühlenberg im Süden.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf hat in ihrer Sitzung am 28.09.2017 die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 10 „Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove“, bestehend aus der Planzeichnung  
(Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen,  
als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.**

**Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.**

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab dem Tag der  
Bekanntmachung im Amt Neuburg/ Abteilung Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10a in 23974 Neuburg,  
während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

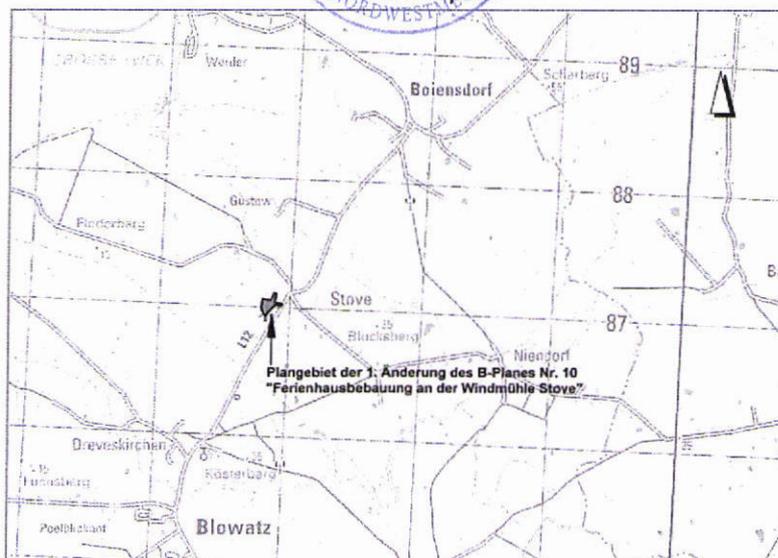
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der  
Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und  
Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften  
über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des  
Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr  
seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist  
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung  
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über  
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuburg, den 10.10.2017



Bürgermeister



Verfahrensvermerk :

Die Bekanntmachung erfolgt am 11.10.2017 im Internet unter [www.amt-neuburg.de](http://www.amt-neuburg.de).

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Bekanntmachung zusätzlich in das Internet  
eingestellt.

## Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Nordwestmecklenburg Europäische Union

Amt Bürgerservice Gemeinden

Startseite Kontakt Impressum Suche

\*\*\* Amt-Aktuelles: ab 02.05.2017 kein Bargeldverkehr mehr in der Amtskasse

Aktuelles Bekanntmachungen Bauleitplanung Gemeindevertretung Grundstücke Kita Satzungen

### Bekanntmachungen

11.10.2017  
[Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 10 "Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove" nach § 10 Abs. 3 BauGB](#)

- [1. Änderung B-Plan Nr. 10 "Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove" - Übersichtsplan](#)

11.10.2017  
[Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boiensdorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB \(Umwandlung von Sondergebiet "Forschung und Entwicklung" in Sondergebiet "Ferienhaus" am Boiensdorfer Werder\)](#)

08.09.2017  
[Haushaltssatzung der Gemeinde Boiensdorf für das Haushaltsjahr 2017](#)

11.07.2017  
[Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer \(Zweitwohnungssteuersatzung\)](#)

04.07.2017

- [Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Boiensdorf nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V](#)
- [Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Boiensdorf nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V](#)
- [Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Boiensdorf nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V](#)

Die Bekanntmachung wurde am 11.10.2017 im Internet unter [www.amt-neuburg.de](http://www.amt-neuburg.de) zur Verfügung gestellt.

